

S A T Z U N G

der

HOLZ-BERUFSGENOSSENSCHAFT

(Gültig ab 1. Januar 1997)

**in der Fassung des 7. Nachtrags
vom 1. Januar 2010**



HBG
Holz-Berufsgenossenschaft

ABSCHNITT I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen

HOLZ-BERUFSGEHOSSENSCHAFT.

Sie hat ihren Sitz in München.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen der Holzgewinnung und –zurichtung, der Be- und Verarbeitung von Holz, von Kunststoffen, Schnitzstoffen sowie von ähnlichen Werkstoffen, insbesondere für Unternehmen folgender Gewerbebezüge:

1. Holzgewinnung und -zurichtung (einschl. Konservierung); Herstellung von Stangen, Pfählen, Holzzäunen;
2. Sägewerke, Profilerspaner, Kistenfabriken; Herstellung von Paletten, Brennholz, Parkettrohriesen, Holzwolle;
3. Hobelwerke, Parkettfabriken; Herstellung von Rohleisten;

4. Furnierwerke, Herstellung von Furnier-, Holzspan- und Holzfasererzeugnissen; Holz- und Kunststoffrecycling, Herstellung von Sperrholz, Spanplatten, Leimbändern, Mittellagen, Schichtholz, Leichtbauplatten, Formteilen aus Holzaustauschstoffen; Herstellung und Verarbeitung von Kunstholz, Pressholz und Folien (als Ersatz für Furniere oder sonstigen Oberflächenbelag);
5. Herstellung von Holz- und Kunststoffwaren (einschl. Holzdrechslereien); auch Halbfabrikate;
6. Fassfabriken, Böttchereien, Kufereien;
7. Fahrzeugbau; Karosserie- und Wagenbau, Stellmachereien, Wagnereien; Herstellung von Kinder- und Puppenwagen;
8. Tischlereien, Schreinereien, Möbelfabriken; Herstellung von Spielplatz- und Sportgeräten, Weberei- und Spinnereigeräten; Tisch- und Stuhlfabriken; Holzhaus-, Fertighaus-, Sauna- und Silobau; Fensterfabriken, Herstellung und Einsetzen von Treppen, Türen, Fenstern (Glasereien, welche das Verglasen nicht vorwiegend betreiben); Möbelmontagen, Wintergärten, Carports; Akustikplatten, Jalousien und Rollläden; Einbauten, Wand- und Deckenverkleidungen; Herstellung von Tonmöbeln, Gehäusen für Radio- und Fernsehgeräte, Kühlmöbeln, gepolsterten Sitz- und Liegemöbeln; Herstellung von Spezialschalungsplatten, Hobelbänken, Holzwerkzeug, Filterplatten, Kofferrahmen, Architekturmodellen, Kunstgliedmaßen, Bandstahlschnitten, Intarsien, Modellbauereien, Bootsbau, Segelflugzeugbau; Herstellung von Särgen;
9. Herstellung von Leisten und Schienen, Schmuckleisten und Rahmen; auch Einrahmungen;
10. Herstellung von Stöcken, Peitschen, Spielwaren, Schul- und Zeichengeräten, Tabakpfeifen, Holzbildhauereien; Herstellung von Schirmgriffen, Angelruten, Tabak- und Zigarettdosen; Feindrechslereien; Herstellung von Geigenbögen und dgl., Kunstholz, gepressten Holzwaren, kunstgewerblichen Gegenständen, Schalen und Heften für Messer, Bestecke, Waffen und dgl.; Herstellung von Büro-, Schreib- und Malgeräten, Kosmetikstiften, Maßstäben und Messlatten;
11. Oberflächenbehandlung, Malereien, Belegereien und dgl.; Beschichtung mit Kunststoffen;
12. Herstellung von Korbwaren, Stuhlrohrfabriken; Be- und Verarbeitung von Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Weiden und dgl.;
13. Herstellung von Zahnstochern und Holzmundspateln, Strohrinkhalmen, Isolierkörpern; Blumen- und Blättertrocknereien und -färbereien, Kranz- und Blumenbindeereien;
14. Be- und Verarbeitung von Haaren, Borsten, Fasern und deren Austauschstoffen; Herstellung von Bürsten, Besen und Pinseln;

15. Be- und Verarbeitung von Kunststoffen, Schnitz- und Holzaustauschstoffen; Knopf- und Kammfabriken; Verarbeitung von Perlmutter, Bernstein, Schildplatt, Horn, Zellhorn;
16. Herstellung von Korken, Korkwaren, Kunstkorkwaren, Kunststoffstopfen;
17. Herstellung von Holz- und Korkmehl; Baumrindenverwertung.

(2) Abs. 1 gilt ungeachtet der Art des Herstellungsverfahrens.

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(4) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:

- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
- Friedhöfe
- Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Beginn und Ende der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 S. 1 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft teilt dem Unternehmer die zuständige Bezirksverwaltung (§ 6 der Satzung) mit.

(4) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,

2. an welchem Ort sich die zuständige Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

§ 6

Bezirksverwaltungen

Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

ABSCHNITT II

Verfassung

§ 7

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Unternehmer und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 S. 1 SGB IV).

§ 8

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 20 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 S. 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand besteht aus je sieben Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 S. 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer (§ 20 der Satzung) gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

(3) Der Vertreterversammlung können höchstens je sechs Beauftragte und dem Vorstand höchstens je zwei Beauftragte der Gewerkschaften oder sonstiger Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbände - als Vertreter der Versicherten - und der Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbände - als Vertreter der Arbeitgeber - angehören (§ 51 Abs. 4 S. 1 und 2 SGB IV). Eine Abweichung von Satz 1, die sich infolge der Vertretung eines Organmitglieds ergibt, ist zulässig (§ 51 Abs. 4 S. 3 SGB IV).

(4) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind - in der Reihenfolge ihrer Aufstellung - die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Für Mitglieder des Vorstands können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 9

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstands sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 S. 1 SGB IV).

§ 10

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 11

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

(1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.

(2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Versicherten, und zwar hat jeder Arbeitgeber mit bis zu drei versicherungspflichtigen Beschäftigten eine Stimme und für je weitere angefangene drei versicherungspflichtige Beschäftigte eine weitere Stimme, höchstens jedoch 500 Stimmen. Personen, die zur Gruppe der Arbeitgeber gehören, ohne versicherungspflichtige und wahlberechtigte Versicherte zu beschäftigen, haben eine Stimme (§ 49 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

§ 12

Erledigungsausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans bestellt werden. Die Selbstverwaltungsorgane können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 43 Abs. 2 SGB IV regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV).

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 der Satzung entsprechend.

§ 13

Ehrenämter

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds (§ 40 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).

(4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrags zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).

§ 14

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und Abs. 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstands (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IV; § 18 Nr. 2 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 S. 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 S. 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen für Berufshilfe (§§ 26, 35 ff. SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36a SGB IV, § 22 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und Abs. 5 der Satzung (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 15

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 S. 2 SGB IV).

§ 16

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nichtöffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt (§ 63 Abs. 3 S. 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung, des Vorstands sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 S. 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen, sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 S. 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 S. 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen, diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 17

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 S. 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.

(2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 20 Abs. 1 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(4) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereichs des Vorstands in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz "Der Vorstand - Im Auftrag" ("I. A.").

§ 18

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 S. 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),

5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe 14 der Bundesbesoldungsordnung A,
6. Aufstellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 S. 1 SGB IV, § 14 Nr. 8 der Satzung),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer, Unternehmensangehörige und andere Personen (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen (§ 76 Abs. 2 SGB IV),
12. Verhängung von Geldbußen (§§ 53 ff. der Satzung) und Gewährung von Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren, soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
13. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36a SGB IV, § 21 der Satzung),
14. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast sowie über deren Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12 der Satzung),
15. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
16. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungspflichtigen Vermögensanlagen,
17. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
18. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
19. Beschluss über die Durchführungsbestimmungen für das Beitragsausgleichsverfahren (§ 162 Abs. 1 S. 3 SGB VII, § 30 Abs. 11 der Satzung),
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

§ 19

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstands den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstands die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 20

Hauptgeschäftsführer

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmt (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung "Direktor der Holz-Berufsgenossenschaft".

§ 21

Rentenausschüsse

(1) Bei jeder Bezirksverwaltung (§ 6 der Satzung) wird mindestens ein Rentenausschuss gebildet. Die Rentenausschüsse entscheiden (§ 36a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB IV) über:

- erstmalige Gewährung von Renten,
- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
- Rentenerhöhungen, Herabsetzungen und Entziehungen von Renten wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
- Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
- Renten als vorläufige Entschädigungen.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 13 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt.

§ 22

Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36 a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchsausschüsse bei den Bezirksverwaltungen bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber, der Widerspruchs- und Einspruchsausschuss bei der Berufsgenossenschaft (§ 1 Abs. 1 der Satzung) besteht aus je zwei Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber. Für die Ausschussmitglieder ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglieder erfüllen.

(3) § 21 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

ABSCHNITT III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 23

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 S. 1 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 S. 2 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 S. 1 und 2 SGB VII).

(6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft (§ 6 der Satzung) auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung zu erstatten.

(7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als zwei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Abs. 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Abs. 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Abs. 7 zu erfüllen.

§ 24

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

ABSCHNITT IV

Aufbringung der Mittel

§ 25

Beiträge

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Kalen-derjahr), einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgel-ten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossen-schaften (§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versi-cherten in den Unternehmen (bis zum in Abs. 2 S. 3 genannten Höchstbetrag) umge-legt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Aus-gleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

§ 26

Vorschüsse

Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 9 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

(1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest (§ 14 Nr. 10 der Satzung), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen oder die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.

(2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28

Entgeltnachweis

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahrs einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Zahl der Versicherten, Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden (§ 14 SGB IV, § 25 Abs. 2 der Satzung). Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahrs keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise (§ 28 der Satzung) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen gemachten Angaben (§ 27 Abs. 3 der Satzung) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30

Beitragsausgleichsverfahren

(1) Die Berufsgenossenschaft bewilligt unter Berücksichtigung der anzuzeigenden Versicherungsfälle Beitragsnachlässe und erhebt Beitragszuschläge. Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII („Wegeunfälle“), auf Betriebswegen sowie Berufskrankheiten bleiben außer Ansatz. Die Höhe der Nachlässe und der Zuschläge richtet sich nach den Aufwendungen für die Versicherungsfälle (§ 162 Abs. 1 S. 4 SGB VII).

(2) Die Beitragsnachlässe werden bis zu 5 v.H. des Beitrages (Höchstnachlass) gewährt, wenn die Eigenbelastungsziffer (Abs. 4) niedriger als die Durchschnittsbelastungsziffer (Abs. 5) ist; bei einer Durchschnittsbelastung unter 5 v.H. ist der Höchstnachlass gleich dem Vomhundertsatz der Durchschnittsbelastung. Die Beitragszuschläge werden bis zu 15 v.H. des Beitrags auferlegt, wenn die Eigenbelastungsziffer höher als die Durchschnittsbelastungsziffer ist; der Höchstzuschlag wird ab einer Eigenbelastungsziffer erhoben, die dem doppelten Wert der Durchschnittsbelastungsziffer entspricht.

(3) Die Beitragsnachlässe und Beitragszuschläge werden neben den in der Umlage (§ 152 Abs.1 SGB VII) festgestellten Beiträgen auch auf Nachtragsbeiträge und Beitragsabfindungen berechnet. Die Beiträge für den Arbeitsmedizinischen Dienst der Holz-Berufsgenossenschaft - SAMD - (§ 42 der Satzung) sowie für den Anteil

- a) am Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften einschließlich der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 176 SGB VII (§ 25 Abs. 3 der Satzung),
- b) am Insolvenzgeld gemäß §§ 183 ff. bzw. § 360 SGB III

bleiben außer Ansatz.

(4) Die Eigenbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der am Beitragsausgleichsverfahren teilnehmenden Entschädigungen zum Beitrag des einzelnen Unternehmers ergibt. Entschädigungen in diesem Sinne sind die Summe der Sach- und Geldleistungen im Umlagejahr für Versicherungsfälle, die sich in diesem und dem ihm vorausgegangenem Jahr im Unternehmen ereignet haben.

(5) Die Durchschnittsbelastungsziffer ist der Vomhundertsatz, der sich aus dem Verhältnis der am Beitragsausgleichsverfahren teilnehmenden Entschädigungen zur Umlage (§ 152 Abs. 1 SGB VII) ergibt. Aufwendungen in diesem Sinne sind die Summe der Leistungen der Berufsgenossenschaft im Umlagejahr für Versicherungsfälle, die sich in diesem und dem ihm vorausgegangenem Jahr ereignet haben.

(6) Die Belastungsziffern (Abs. 4 und 5) werden auf volle Vomhundertsätze auf- oder abgerundet.

(7) Der Vomhundertsatz des Beitragsnachlasses, bezogen auf den Beitrag, wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 6 nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Durchschnittsbelastungsziffer} - \text{Eigenbelastungsziffer}) \times \text{Höchstnachlass (5)}}{\text{Durchschnittsbelastungsziffer}}$$

Der Vomhundertsatz des Beitragsnachlasses wird auf ganze Zahlen gerundet.

(8) Der Vomhundertsatz des Beitragszuschlags, bezogen auf den Beitrag, wird unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 6 nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(\text{Eigenbelastungsziffer} - \text{Durchschnittsbelastungsziffer}) \times \text{Höchstzuschlag (15)}}{\text{Durchschnittsbelastungsziffer}}$$

Der Vomhundertsatz des Beitragszuschlags wird auf ganze Zahlen gerundet.

(9) Wird ein Beitragsnachlass gewährt oder ein Beitragszuschlag erhoben, so erhält der Beitragspflichtige darüber einen Bescheid.

(10) Die Beitragsnachlässe werden mit Forderungen der Berufsgenossenschaft gegen den Beitragspflichtigen verrechnet. Die Beitragszuschläge werden mit Forderungen des Beitragspflichtigen gegen die Berufsgenossenschaft verrechnet.

(11) Der Vorstand kann Übergangs- und Durchführungsbestimmungen erlassen (§ 18 Nr. 19 der Satzung)

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

(1) Die Berufsgenossenschaft erteilt den Beitragspflichtigen einen Beitragsbescheid mit der Aufforderung, den geschuldeten Beitrag bis zum 15. des Monats einzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Zahlungspflichtigen bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) § 1 Abs. 1 und 2 Beitragszahlungsverordnung gilt entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 32

Säumniszuschlag

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 S. 2 SGB IV).

ABSCHNITT V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Orts,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.

(2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

(1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahrs, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII).

(2) Statt der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, bei ihr zur Sicherstellung der noch nicht festgestellten Beiträge eine angemessene Sicherheit zu hinterlegen. Die Berufsgenossenschaft setzt die Sicherheit entsprechend § 25 Abs. 2 der Satzung auf der Grundlage des gezahlten Entgelts in der Zeit, für die die Beiträge noch nicht festgestellt sind, und eines Zuschlags auf den Grundbetrag von bis zu 20 v.H. fest.

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrags; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI

Leistungen und deren Feststellung

§ 35

Leistungen

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes beträgt 72.000,- Euro (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(3) Erleiden Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall, so gilt, auch zugunsten ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen, für die Berechnung der Geldleistungen als Jahresarbeitsverdienst der Betrag von 63.000,- Euro. Soweit diese Geldleistungen die sich aus dem tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst errechnenden Geldleistungen übersteigen, werden sie als Mehrleistungen gewährt (§ 94 SGB VII).

(4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume zugrunde gelegt.

(5) Entspricht die nach Abs. 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Ersatzfunktion des Verletztengelds und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

§ 36

Feststellung der Leistungen

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 S. 1 der Satzung), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

ABSCHNITT VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 37

Allgemeines

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über
 - a. Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b. das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c. von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VII),

- d. Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e. die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f. die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g. die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, § 22 SGB VII; § 40 der Satzung),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 S. 1 SGB VII),
 3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 S. 2 SGB VII).

§ 38

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 57 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und BG-Regeln sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln (§ 4 Abs. 2 der BGV A1).

§ 39

Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,

zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,

1. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
2. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
3. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
4. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen,
5. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
6. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
7. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB VII). Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 SGB VII).

§ 40

Sicherheitsbeauftragte

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrats oder Personalrats Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB VII).

(2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB VII).

(3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Abs. 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 S. 3 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 42

Überbetrieblicher arbeitsmedizinischer Dienst

(1) Die Berufsgenossenschaft richtet für die ihr zugehörigen Unternehmer einen eigenen arbeitsmedizinischen Dienst ein (§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Der Dienst wird unter Beachtung des besonderen Datenschutzes als Unterabteilung des Präventionsdienstes geführt und trägt die Bezeichnung "Arbeitsmedizinischer Dienst der Holz-Berufsgenossenschaft" (SAMD). Er nimmt für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) wahr.

(2) Der SAMD kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch anderer arbeitsmedizinischer Institutionen bedienen.

(3) Dem SAMD sind alle Unternehmer angeschlossen, die Versicherte beschäftigen, und zwar mit Ablauf von 6 Monaten nach Zugang eines besonderen Hinweises auf ihre neu entstehende Verpflichtung zur Bestellung von Betriebsärzten (§ 24 Abs. 2 S. 1 SGB VII i.V.m. § 2 ASiG sowie § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ BGV A2). Durch den Anschluss an den SAMD wird die Verpflichtung nach dem ASiG, Betriebsärzte zu bestellen, erfüllt.

(4) Unternehmer sind vom Anschluss befreit, soweit sie bereits oder innerhalb der 6-monatigen Frist des Abs. 3 S. 1 Betriebsärzte bestellt oder sich einem überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst angeschlossen und diesem die Aufgaben nach § 3 ASiG übertragen haben.

(5) Unternehmer werden vom Anschluss auf Antrag befreit, soweit sie nachweisen, dass sie ihre Pflichten nach dem ASiG erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 S. 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis nach Satz 1 erbracht wird.

(6) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall den Anschluss anordnen, wenn ein zunächst nach Abs. 4 oder 5 vom Anschluss befreiter Unternehmer seiner Verpflichtung, Betriebsärzte zu bestellen oder sich einem überbetrieblichen betriebsärztlichen Dienst anzuschließen, nicht mehr nachkommt. Der Anschluss wird in diesem Fall mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen, unter denen die Befreiung eingetreten ist bzw. erteilt wurde, entfallen sind.

(7) Angeschlossene Unternehmer erhalten bei Erfüllen der Voraussetzungen die alternative Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 3 der BGV A2, sofern sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen, die Regelbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 2 BGV A2. Sobald die Voraussetzungen für die alternative Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 3 der BGV A2 wegfallen oder der Unternehmer die Regelbetreuung nach § 2 Abs. 2 der BGV A2 wünscht, erhält er mit Beginn des auf den Wegfall der Voraussetzungen folgenden Monats die Regelbetreuung.

(8) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den SAMD bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Sie haben insbesondere

- a) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- b) die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Untersuchungen freizustellen,
- c) den Mitarbeitern und Beauftragten des SAMD die Begehung der Arbeitsstätte zu ermöglichen.

(9) Die Mittel zur Errichtung und zur Unterhaltung des SAMD werden als Beiträge im Sinne des § 151 SGB VII auf die angeschlossenen Unternehmer je nach der für sie zutreffenden Betreuung im Sinne der § 2 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 der BGV A2 umgelegt. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Kalenderjahres decken. Der Bedarf für arbeitsmedizinische Betreuung im Sinne des § 2 Abs. 2 der BGV A2 (Regelbetreuung) und im Sinne des § 2 Abs. 3 der BGV A2 (alternative Betreuung) wird jeweils getrennt erfasst und ausgewiesen. Die Beiträge werden jährlich nach dem wirklich verdienten Arbeitsentgelt bzw. der Versicherungssumme der Versicherten bis zum Höchstbetrag nach § 25 Abs. 2 der Satzung und nach dem Gefahrarif (§ 27 der Satzung) berechnet. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, soweit sie dem SAMD angeschlossen sind. Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben; das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 7 und 9 der Satzung). Für die Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen gilt § 31 der Satzung entsprechend.

ABSCHNITT VIII

Ausdehnung der Versicherung

Freiwillige Versicherung

§ 44 a

Versicherungssumme

(1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen (§ 83 Satz 1, § 154 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) gilt für selbstständig Tätige, die kraft Gesetzes versichert sind, der Betrag von 18.600,00 Euro als jeweiliger Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme). Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

(2) § 27 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Für die Beitragsberechnung gilt die für das Hauptunternehmen festgesetzte Gefahrklasse.

§ 44 b

Zusatzversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag des selbstständig Tätigen eine höhere Versicherungssumme als die in § 44 a der Satzung bestimmte zu Grunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Höchstjahresarbeitsverdienst darf jedoch nicht überstiegen werden.

(2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt mit Ablauf des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, an die Stelle des in § 44 a der Satzung genannten Betrags. § 44 d Satz 2 und Satz 3 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt genannt wird.

(4) Die Zusatzversicherung tritt unbeschadet der Regelung in § 44 i der Satzung außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 44 c

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 - 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen), soweit der Unfallversicherungsträger auch für das Unternehmen zuständig ist.

§ 44 d

Antrag, Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt werden soll. Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Sie beträgt mindestens 18.600,00 Euro.

Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 44 e, 44 g der Satzung). Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Arbeitsentgelte und Versicherungssummen aus anderen versicherten Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 35 Abs. 2 der Satzung) hinzugerechnet.

§ 44 e

Beitrag

(1) Die Beitragsberechnung erfolgt für Versicherte nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII nach der Versicherungssumme (§ 44 d der Satzung) und der Gefahrklasse des Unternehmens, bei mehreren gesondert veranlagten technischen Unternehmensteilen nach der Gefahrklasse des Hauptunternehmens und dem Beitragsfuß, höchstens jedoch nach der für Tischlereien, Schreinereien und Möbelfabriken festgesetzten Gefahrklasse.

(2) Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, oder erstreckt sich die Unternehmertätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Kalendermonat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.

(3) Für die Beitragsberechnung der freiwilligen Versicherungen für im Unternehmen mitarbeitende Ehegatten und für unternehmerähnliche Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 44 f

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung.

§ 44 g

Beginn und Umfang der Leistungen

Die nach § 44 c der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII.

§ 44 h

Änderung der Versicherungssumme

Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine andere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

§ 44 i

Beendigung der Versicherung

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder bei Tod der versicherten Person erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses.

§ 44 j

Verzeichnis, Bestätigung

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

ABSCHNITT IX

Versicherung sonstiger Personen

§ 44 k

Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen

- (1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber
- a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen, als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,
 - b) als Teilnehmer an Besichtigungen des Unternehmens,
 - c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,
 - d) als Mitglieder des Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder vergleichbarer Gremien des Unternehmens,
 - e) als Familienangehörige der Unternehmer oder ihrer Beschäftigten,
 - f) als Praktikanten,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthalts auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII. Für Beginn und Umfang der Leistungen gilt § 44 g der Satzung.

§ 44 l

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sowie in den von den Berufsgenossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a) SGB VII).

(2) § 35 Abs. 3 und 4 der Satzung gilt auch im Fall des Absatzes 1.

ABSCHNITT X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 53

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 54

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

(1) Soweit nach § 53 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten

a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,

oder

b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie aufgrund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 55

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern stehen gleich

ihre gesetzlichen Vertreter,

die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personengesellschaft,

Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 S. 2 OWiG).

ABSCHNITT XI

Insolvenzgeld

§ 56

Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).

(2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).

(3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

ABSCHNITT XII

Schlussbestimmungen

§ 57

Bekanntmachungen

(1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger oder im amtlichen Mitteilungsblatt. Das amtliche Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft (§ 34 Abs. 2 SGB IV) ist die Zeitschrift „HOLZ info“. Auf Bekanntmachungen im Bundesanzeiger ist unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres In-Kraft-Tretens im Amtlichen Mitteilungsblatt der Berufsgenossenschaft nachrichtlich hinzuweisen.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft (§ 1 Abs. 1 der Satzung) und der Bezirksverwaltungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 58

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung in der Fassung des 7. Nachtrags tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft am 24. November 2009.

München, im Dezember 2009

gez. Konrad Steininger
Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

f.d.R.
Paul Klementz
Hauptgeschäftsführer der Holz-Berufsgenossenschaft
(Dienstsiegel Holz-Berufsgenossenschaft)

G e n e h m i g u n g

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Holz-Berufsgenossenschaft am 24. November 2009 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 1997 wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 14. Dezember 2009
III 2 - 6937.00 - 2377/2009

Bundesversicherungsamt
im Auftrag
Warburg
(Dienstsiegel BVA)